



Stadt Stein am Rhein

StR 354.112

**Reglement über die Bussentarife
für den unmittelbaren Busseneinzug**

Beschluss des Stadtrates
vom 20. Mai 2015

Der Stadtrat,

gestützt auf die Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug des Kantons Schaffhausen vom 01. Juli 2014 (SHR 311.101) und Art. 50 der Polizeiverordnung der Stadt Stein am Rhein vom 05.11.2004 (StR 354.112)

erlässt folgendes Reglement:

Art. 1

Zuständigkeit ¹Der Stadtrat erklärt die Stadtpolizei im Sinne von § 1 Bst. c und § 3 Bst. a der Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 1. Juli 2014 (SHR 311.101) für zuständig, die in der genannten kantonalen Verordnung aufgeführten Tatbestände zu den entsprechenden Tarifen durch unmittelbaren Busseneinzug zu erledigen.

²Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit zur Erledigung durch unmittelbaren Busseneinzug nach der Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 1. Juli 2014 (SHR 311.101).

Art. 2

Verfahren ¹Die fehlbare Person ist darauf hinzuweisen, dass dieses Verfahren nur dann zur Anwendung gelangt, sofern sie die Busse anerkennt und keine Einwendungen gegen den sofortigen Einzug erhebt; weiter ist ihr mitzuteilen, dass gegen die Bestrafung Rechtsmittel ausgeschlossen sind.

²Im Übrigen richtet sich das Verfahren des unmittelbaren Busseneinzuges sinngemäss nach den Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970 (SR 741.03), namentlich Art. 1 Abs. 3, Art. 2, Art. 3a, Art. 6 Abs. 2 und 3 sowie Art. 7-11.

*Schlussbe-
stimmung*

Art. 3

¹Dieses Reglement tritt mit Veröffentlichung in der Rechts-
sammlung der Stadt Stein am Rhein (RSaR) in Kraft.

²Es ersetzt den Stadtratsbeschluss über die Festsetzung
der Bussentarife für den unmittelbaren Busseneinzug vom
11. April 2012.

Stein am Rhein, 20. Mai 2015

NAMENS DES STADTRATES

Die Präsidentin
sig. Claudia Eimer

Der Stadtschreiber
sig. Stephan Brügel